



RECK | STEUERBERATER

Diplom-Finanzwirt Bernd Reck
Sondershauser Straße 114
12209 Berlin-Lichterfelde

Tel.: +49 (30) 319 8035 - 0
Fax.: +49 (30) 319 8035-24
E-Mail: info@steuerreck.de

Bernd Reck – **Steuerberater**
Sondershauser Str. 114, 12209 Berlin

Kooperation mit:
Gabriela Stiller
Dipl. Kaufmann – Steuerberater
Sondershauser Str. 114, 12209 Berlin
Tel.: +49 (30) 319 80 35-0

Kubacki & Kubacki
Rechtsanwälte
Manfred-von-Richthofen-Straße 4
12101 Berlin
Tel.: +49 (30) 789 080 80

September 2018

Steuerreckinformation 9/2018

Setzen Sie ein zeit- und anforderungsgemäßes Kassensystem ein?

Vor einiger Zeit habe ich allen, die eine elektronische Kasse einsetzen, geraten, diese auf die Anforderungen ab dem 01.01.2020 umzustellen oder anzupassen. Die Nachfrage nach zertifizierten Kassensystemen wird bis Ende 2019 ansteigen, so dass mit steigenden Preisen für solche Kassen zu rechnen ist.

Ab dem 01.01.2020 muss das eingesetzte Kassensystem den Anforderungen des § 146a Abs. 1 AO genügen. **Die Kasse hat daher jeden aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfall und anderen Vorgang einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufzuzeichnen und ist samt der Aufzeichnungen durch eine zertifizierte technische Sicherungseinrichtung zu schützen.** Insbesondere muss die Kasse über eine einheitliche digitale Schnittstelle verfügen (§ 146a AO, §§ 2-5 KassenSichV).

Beachten Sie: Registrierkassen, die nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden, dürfen bis zum 31.12.2022 abweichend von § 146a AO und § 379 Abs. 1 S. 1 und Abs. 4 AO weiter verwendet werden. **Voraussetzung ist**, dass sie den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 (BStBl. I 2010, 1342) entsprechen und **bauartbedingt nicht gemäß den Anforderungen des § 146a AO aufrüstbar sind.**

Unter die Übergangsregelung fallen Registrierkassen, Waagen mit Registrierkassenfunktionen, Taxameter und Wegstreckenzähler, die bereits heute jedes einzelne Geschäft elektronisch aufzeichnen müssen. Die mangelnde Aufrüstbarkeit (auf ein zertifiziertes System) ist durch Sie nachzuweisen und zu dokumentieren, z.B. durch eine Bescheinigung des Kassenaufstellers oder des Herstellers.

Eine offene Ladenkasse kann auch nach dem 31.12.2019 geführt werden. Eine offene Ladenkasse führen Sie nur dann, wenn Sie die Tageseinnahmen summarisch, retrograd am Schluss des Arbeitstages ermitteln und dafür keine technischen Hilfsmittel einsetzen.

Nehmen Sie sich dieses Themas bitte an. Sobald die Finanzverwaltung die Prüfer für eine Kassen-Nachschau ausgebildet hat, wird die Finanzverwaltung die Prüfer auch einsetzen. Steht der Kassen-Nachschau-Prüfer unangemeldet vor Ihrem Betrieb, dann ist es zu spät.

Ihr Steuerteam
Bernd Reck • Steuerberater

DKB Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE59 1203 0000 1058 2288 16
BIC: BYLADEM1001

